

## § 1

Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportverein Meschede - abgekürzt SSV Meschede -. Sitz ist Meschede. Er ist in das Vereinsregister eingetragen unter Nr. 617.

Der Verein ist aus der Fusion der Vereine Turn- und Sportverein 1882 e.V. Meschede und Sportfreunde Blau-Weiß Meschede 1954 hervorgegangen und betrachtet sich als deren Rechtsnachfolger.

## § 2

Aufgabe des Vereins ist es, durch sportliche Betätigung zum körperlichen und geistigen Wohlbefinden seiner Mitglieder beizutragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.03.1953.

## § 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

## § 5

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## § 6

Der Verein ist Mitglied der Verbände, denen die einzelnen Abteilungen zuzuordnen sind. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

## § 7

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Vorstand zu erklären und jeweils zum Jahresende möglich ist,
- b) durch Ausschluss, der von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen ist; ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins nachhaltig schädigt; ihm muss jedoch Gelegenheit zu einer Gegenäußerung gegeben werden,
- c) bei Nichtzahlung des Beitrages in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nach Ablauf von drei Monaten seit diesbezüglicher schriftlicher Mitteilung, sofern die rückständigen Beiträge nicht nach Absprache mit dem Vorstand nachentrichtet werden.

## § 8

1. Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Höhe des Beitrages wird der Verein dem Registergericht mitteilen, die Mitglieder können dort die jeweilige Beitragshöhe einsehen. Die Beitragshöhe gilt nicht als Teil der Satzung. Der Verein kann bei Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder einen ermäßigten Beitrag festsetzen.  
Der Jahresbeitrag ist zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig.
2. Neben dem Jahresbeitrag gem. Abs. 1 kann ein abteilungsbezogener Jahresbeitrag erhoben werden. Dieser ist durch Generalversammlung der jeweiligen Abteilung (§ 15 Abs. 2) festzusetzen.  
Nach Genehmigung durch den Hauptvorstand ist der abteilungsbezogene Beitrag zum 01.10. eines jeden Jahres für das jeweilige Mitglied fällig.

## § 9

Hauptorgan des Vereins ist die Generalversammlung aller Mitglieder. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal des Folgejahres, findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen im übrigen auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der letzten Jahresmeldung des Vereins einberufen werden.

Jede Generalversammlung ist mindestens 7 Tage vorher bekanntzugeben. Die Bekanntgabe muss durch Aushang der Tagesordnung in den Aushängkästen der Abteilungen -mindestens in dem Aushangkasten der Fußballabteilung am Vereinslokal - erfolgen. Sie soll durch Hinweis auf den Ort und die Zeit der Versammlung sowie den betreffenden Aushangkasten der Fußballabteilung in wenigstens einer der örtlichen Tageszeitungen erfolgen. Sie muss, sofern eine Satzungsänderung beantragt oder vom Vorstand vorgeschlagen ist, durch Anzeige in mindestens einer der örtlichen Tageszeitungen erfolgen.

## § 10

In jeder Generalversammlung dürfen nur vorher bekannt-gegebene Punkte der Tagesordnung zur Beschlussfassung gebracht werden. Alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht.

Anträge zur Tagesordnung sind 3 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

## § 11

Alle Wahlen in der Generalversammlung finden offen statt. Wenn jedoch 2/3 der erschienenen Mitglieder eine andere Art der Abstimmung wünschen (was in einfacher Abstimmung zu ermitteln ist) so ist entsprechend zu verfahren.

## § 12

Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann den Verein allein, die Stellvertreter können den Verein nur zu zweit vertreten.

## § 13

1. Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten ist ein geschäftsführender Vorstand zu bilden Er setzt sich zusammen aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. den stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. bis zu zwei Kassensführern,
  4. bis zu zwei Geschäftsführern.
2. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Die Vorstände nach §§ 9, 10 und 11 sind von der Generalversammlung zu wählen.

#### § 14

Sämtliche Jugendliche aller Abteilungen bilden zum Zwecke ihrer Selbstverwaltung einen Jugendvorstand. Aufgaben, Organisation und Zuständigkeit ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Satzung erlassenen "Vereinsjugendordnung", sie ist nicht Teil dieser Satzung.

#### § 15

1. Jede Abteilung hat einen Vorstand zu bilden, der aus mindestens 3 Personen bestehen soll (Abteilungsleiter, Geschäftsführer und Kassensführer).
2. Jede Abteilung hat vor der Hauptversammlung des Hauptvereins nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 ebenfalls eine Generalversammlung durchzuführen.

#### § 16

Halbjährlich hat der Vorsitzende eine Abteilungsleiterversammlung einzuberufen, zu der der Hauptvorstand, die Abteilungsleiter sowie je nach Erfordernis die Übungsleiter und weitere sachverständige Vereinsmitglieder oder sonstige Personen eingeladen werden.

#### § 17

Das Vereinsvermögen wird von der Hauptkasse verwaltet. Alle Jahresbeiträge fließen der Hauptkasse zu.

#### § 18

Die Beschäftigung eines Übungsleiters gegen Entgelt kann nur im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand erfolgen.

#### § 19

1. Die Abteilungen sollen zur Entlastung der Hauptkasse mit Genehmigung des Vorstandes eigene Kassen führen. Es muss sichergestellt werden, dass den Mitgliedern der Abteilungen Rechnung gelegt wird.
2. Alle Einnahmen und Ausgabenbelege sind der Hauptkasse vierteljährlich zur zentralen Buchung vorzulegen.

#### § 20

Der Vorstand kann über Ausgaben, die im Rahmen der zu erwartenden Jahreseinnahmen liegen, selbständig entscheiden. Überschreitungen der Kassenkredite über 1/4 der Vorjahreseinnahmen sowie die Aufnahme von Darlehen über ein weiteres 1/4 der Vorjahreseinnahmen hinaus bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

#### § 21

Für Unfälle aller Art haftet der Verein nicht. Er versichert seine Mitglieder jedoch gegen gesundheitliche Schäden bei der Allgemeinen Deutschen Sportversicherung der Deutschen Sporthilfe e.V. in Duisburg. Mitglieder oder Beauftragte, soweit nicht Versicherungen eintreten, haften für Schäden, die bei Tätigkeit für den Verein oder bei Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Fahrten im Zusammenhang mit Tätigkeit oder Veranstaltungen entstehen persönlich nur dann, wenn sie der Vorwurf vorsätzlicher Verursachung trifft.

#### § 22

Die Auflösung des Vereins richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das vorhandene Vermögen darf bei Vereinsauflösung nur zu gemeinnützigen Zwecken verwandt werden; es ist der Stadt Meschede zu überweisen bzw. zu übereignen, die es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung verwenden muss.

Bei Auflösung einer Abteilung des Vereins verfällt das Abteilungsvermögen der Hauptkasse.

#### § 23

Die Satzungen können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der Generalversammlung geändert werden. Die Satzungen sind jedem neueingetretenen Mitglied vorzulegen, jedoch gelten sie durch Vorlage beim Registergericht als jedem bekannt. Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren und von dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Protokollverlesungspflicht besteht nur hinsichtlich der Satzungsänderung.



## Satzung des Spiel- u. Sportvereins

**Meschede e.V.**

**SSV MESCHEDe**

in der Fassung vom 14. September 2004

---

**Vereinsregister-Nr.: VR 617  
Amtsgericht Meschede**